

Satzung

der Bürgerspitalstiftung in Dachau

vom 05.12.2002

Genehmigung durch Regierung von Oberbayern: 19.12.2002

Vorwort

Die Bürgerspital-Stiftung wurde im Jahre 1616 durch Wilhelm Jocher auf Egersberg und Drachenstein, beider Rechte Doktor, churfürstlicher geheimer Rat und Pfleger der Grafschaft Dachau, zu Gottes Ehre und zum besseren Unterhalt der Armen begründet. Nach seinem Tode am 03.05.1636 wurde das Egersberg'sche Fideikommiß mit churfürstlicher Genehmigung aufgelöst. Der Erlös bildete zusammen mit einer Zustiftung des Universitätsprofessors Dominikus Baßus, eines Vetters des Stifters, und einer Grundstückszuwendung der Marktgemeinde Dachau den anfänglichen Grundstock der Stiftung.

Dieser Stiftung wird gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dachau.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere durch die Gewährung von Unterkunft in stiftungseigenen Wohngebäuden an alte, würdige, bedürftige oder minderbemittelte Bürger der Stadt Dachau und durch Gewährung von Geldzuwendungen. Auch sonstige Geldzuwendungen dürfen nur an Personen gewährt werden, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (2) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, indem sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die den Personenkreis nach Absatz 1 fördern, Geldbeträge im Rahmen des § 58 Nr. 1 bzw. 2 AO für deren steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen der Aufnahme in das Bürgerspital enthält die Aufnahmeordnung, die vom Stadtrat Dachau zu erlassen ist und der aufsichtlichen Prüfung des Landratsamtes Dachau bedarf.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1970 aus:

- a) dem Anwesen Gottesackerstraße 5,
Flur-Nr. 445 – Gemarkung Dachau –,
- 2 Wohnhäuser, Nebengebäude, Hofraum
und Garten zu 0,2161 ha;
- (Brandversicherungsstammssumme / Neuwert-
versicherung: 32.450,-- DM)
- b) dem Anwesen Jocherstraße 7,
Flur-Nr. 424 – Gemarkung Dachau –,
- Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum
mit insgesamt 0,1242 ha;
- (Brandversicherungsstammssumme / Neuwert-
versicherung: 27.550,-- DM)

§ 5 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Januar 1970 aus:

- a) Kapitalvermögen zu 9.377,07 DM;
- b) aufgewertete Bundesschuldbuchforderungen zu 2.950,00 DM;
- a) Beteiligung (Stammeinlage bei der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Dachau) 1.000,00 DM.

§ 6 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens;

- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
- c) aus Zuschüssen aus dem Haushalt der Stadt Dachau, soweit diese zum Ausgleich des Stiftungshaushalts unabweisbar erforderlich sind.

§ 7 Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Dachau vertreten und verwaltet.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Dachau wahrgenommen.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.*

* Genehmigung der ursprünglichen Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05.02.1971